

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BUrlG § 1, § 3 Rechtsmißbrauch; TVG § 1 Auslegung;
Urlaubstarifvertrag für die Arbeiter in der Berliner
Metallindustrie vom 15. Januar 1970 § 2

- Leitsätze: 1. Der für den Erwerb des Urlaubsanspruches maßgebliche Stichtag ist derjenige erste Tag des jeweiligen Urlaubsjahres, an dem der Arbeitnehmer nach dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses zur Arbeitsleistung verpflichtet ist.
2. Wird eine mehrdeutige Tarifnorm durch die Rechtsprechung in bestimmter Weise ausgelegt und übernehmen die Tarifvertragsparteien in Kenntnis dieser Rechtsprechung die Bestimmung sachlich unverändert in einen späteren Tarifvertrag, so ist dies im Zweifel dahin zu verstehen, daß sie sich dieser gerichtlichen Auslegung der Tarifnorm für die spätere Tarifregelung anschließen wollen.

Aktenzeichen: 5 AZR 207/73

Urteil des BAG vom 29. November 1973

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 207/73

4 Sa 120/72 Berlin

Verkündet
am 29. November 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 1973 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Blasig für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 27. Februar 1973
- 4 Sa 120/72 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 5. Oktober 1972
- 9 Ca 275/72 - wie folgt abgeändert:
Die Klage wird abgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1919 geborene Kläger war seit dem 10. März 1971 bei der Beklagten als Fotokopist beschäftigt; er erhielt einen Stundenlohn von 5,-- DM.

Vom 3. Januar bis zum 19. Juni 1972 war der Kläger arbeitsunfähig krank. Am 3. Mai 1972 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 19. Mai 1972.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die jeweils gültigen Bestimmungen für die Arbeitnehmer in der Berliner Metallindustrie kraft einzelvertraglicher Vereinbarung Anwendung.

Mit der am 13. Juni 1972 eingegangenen Klage begehrt der Kläger die Abgeltung des Urlaubs für das Kalenderjahr 1972, und zwar von zehn Urlaubstagen in rechnerisch unstreitiger Höhe von 553,28 DM. Er hat dementsprechend beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 553,28 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hält das Urlaubsbegehren des Klägers für rechtsmißbräuchlich, weil er im Urlaubsjahr 1972 nicht einen einzigen Tag gearbeitet habe.

Der Kläger hält diesem Standpunkt der Beklagten die Vorschrift des § 2 Abschn. I Buchst. C Nr. 10 des Urlaubstarifvertrages für die Arbeiter in der Berliner Metallindustrie vom 15. Januar 1970 (im folgenden: TV) entgegen. Diese Bestimmung lautet:

"Dauern eine oder mehrere mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Erkrankungen eines Arbeiters in einem Urlaubsjahr insgesamt länger als 6 Monate, so vermindert sich sein Urlaubsanspruch um je 1/12 des Jahresurlaubs für jeden weiteren Krankheitsmonat, höchstens jedoch um 5 Arbeitstage.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalls oder einer Berufskrankheit und auch für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz tritt eine Urlaubsminderung nicht ein."

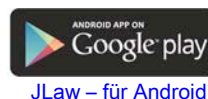
der

Nach/Ansicht des Klägers regelt diese Bestimmung das Verhältnis von Urlaubsdauer und tatsächlicher Arbeitsleistung abschließend. Deshalb könne dieses Verhältnis nicht nochmals unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauchs geprüft werden.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat in beiden Vorinstanzen obgesiegt. Das Landesarbeitsgericht hat sein Urteil wie folgt begründet:

Mit der im Tatbestand wiedergegebenen Tarifnorm hätten die Tarifpartner im Rahmen der Tarifaufonomie abschließend festgelegt, welche Auswirkungen Arbeitsunfähigkeit auf den Urlaubsanspruch habe. Vorliegendenfalls sei zwar der denkbar krasseste Fall eines Mißverhältnisses zwischen Arbeitsleistung und Urlaubsbegehren gegeben, weil der Kläger im Kalenderjahr 1972 überhaupt nicht mehr für die Beklagte gearbeitet habe. Die genannte Tarifnorm verwehre es der Beklagten jedoch, sich auf diesen Tatbestand zu berufen. Diese Tarifnorm erschöpfe sich nicht lediglich in der Festlegung eines tariflichen Mindesturlaubs. Eine solche Auslegung sei schon deshalb bedenklich, weil sie in Einzelfällen zu einem Verstoß gegen die unabdingbare Bestimmung des § 3 Abs. 1 BUrlG führen würde. Denn nach der gesamten tariflichen Regelung würde der tarifliche Urlaubsanspruch der Arbeiter bis zum 25. Lebensjahr schon nach einer acht Monate erreichenden Arbeitsunfähigkeit innerhalb eines Kalenderjahres auf weniger als die gesetzliche Mindesturlaubsdauer gekürzt werden. Es könne nicht unterstellt werden, daß die Tarifpartner eine solche mit den zwingenden Vorschriften des Gesetzes nicht in Einklang stehende Regelung der Urlaubsdauer hätten treffen wollen. Ein die Kürzung des Urlaubs zulassender Rechtsmißbrauchstatbestand liege demnach erst dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit innerhalb eines Jahres insgesamt sechs Monate überschreite. Hieraus folge, daß Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die sechs Monate nicht erreichen, den tariflichen Urlaubsanspruch in keinem Falle beeinträchtigten.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Zutreffend ist allerdings der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, § 2 I C Nr. 10 TV regelt den Rechtsmißbrauchstatbestand für die Fälle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung abschließend. Diese Ansicht läßt sich zwar



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

weniger mit dem Wortlaut der Tarifnorm begründen, der für sich allein gesehen eher, wenn auch nicht zwingend, für eine bloße Kürzung der Dauer des Tarifulaubs in bestimmten Sonderfällen spricht. Sie läßt sich auch nicht mit dem Gesamtinhalt der tariflichen Urlaubsregelung und den Auswirkungen des § 2 I C Nr. 10 TV hinreichend begründen, entgegen dem Standpunkt des Landesarbeitsgerichts insbesondere nicht damit, die letztere Tarifnorm beschneide in Einzelfällen den gesetzlichen Mindesturlaub. Dies traf nur für das Urlaubsjahr 1970 und dort allein für Arbeiter zwischen 18 und 25 Lebensjahren zu; sonst wirkt sich die Tarifnorm angesichts der tariflichen Urlaubsdauer gemäß § 2 I C Nr. 1 TV nur in der Kürzung des über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehenden Mehrurlaubs aus. Tariflicher Mehrurlaub kann aber unter solchen einschränkenden Bedingungen gewährt werden, die für den gesetzlichen Mindesturlaub nicht rechtswirksam vereinbart werden könnten (BAG 21, 63 = AP Nr. 1 zu § 9 BUrlG).

Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts findet ihre hinreichende Stütze jedoch in Tarifgeschichte und Tarifpraxis. Die Regelung des § 2 I C Nr. 10 TV war bereits in den Vorgängertarifverträgen des jetzigen Tarifvertrages, dem Urlaubstarifvertrag vom 19. März 1962 (dort § 2 I C Nr. 8) und vom 4. August 1964 (dort § 2 I C Nr. 7) mit im wesentlichen gleichen Inhalt enthalten. Die Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Berlin hat die gleichlautenden Bestimmungen der früheren Tarifverträge in demselben Sinne verstanden wie das vorliegende Urteil des Landesarbeitsgerichts, also als eine abschließende und insoweit - woran nicht zu zweifeln ist - zulässige Regelung des Rechtsmißbrauchstatbestandes für die Fälle krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit (vgl. Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. Oktober 1966 in 10 Ca 220/66 Arbeitsgericht Berlin = 3 Sa 87/66; s. ferner das spätere Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Februar 1972 in 9 Ca 430/71 Arbeitsgericht Berlin = 1 Sa 2/72). Die Tarifpartner haben - offenbar in Kenntnis dieser Rechtsprechung und ferner der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Rechtsmißbrauchstatbestand im Urlaubsrecht - die Bestimmung in die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

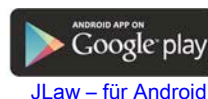
jetzt geltende Fassung des Tarifvertrages sachlich unverändert übernommen. Daraus ist zu folgern, daß die Auslegung der Tarifnorm durch die Rechtsprechung dem Willen der Tarifpartner entspricht und für alle späteren Fassungen des Tarifvertrages gelten soll. Auslegung und daran anschließende Anwendung von Tarifnormen eines früheren Tarifvertrages bilden einen Teil der Tarifpraxis, die bei der Auslegung einer streitigen Tarifnorm zu berücksichtigen ist (BAG 18, 278 [283] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung [zu II 3 der Gründe]; BAG 8, 245 [248 f.] = AP Nr. 2 zu § 2 TO.A [Bl. 2]).

2. Trotz seines grundsätzlich richtigen Ausgangspunktes ist das angefochtene Urteil im Ergebnis nicht haltbar. Das Landesarbeitsgericht hat nicht genügend beachtet, daß das mit der Auslegung der hier streitigen Tarifnorm früher befaßte Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. Oktober 1966 für, wie das Landesarbeitsgericht dies im angefochtenen Urteil bezeichnet, "denkbar krasseste Fälle des Mißverhältnisses zwischen Arbeitsleistung und Urlaubsbegehren" eine besondere rechtliche Beurteilung zugelassen hat. Das genannte Urteil läßt nämlich auch im Rahmen des hier maßgeblichen Urlaubstarifvertrages den Urlaubsanspruch dann entfallen, wenn der Arbeiter bereits zu Beginn der jeweiligen Urlaubsperiode (dem sog. "Stichtag") arbeitsunfähig war und es danach dauernd gewesen ist. Das zeigt die Berufung des genannten Urteils auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Juni 1956 in BAG 3, 60 = AP Nr. 10 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; dort war der Urlaubsanspruch einem Arbeitnehmer versagt worden, der von Beginn des Urlaubsjahres an bis zu seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ununterbrochen arbeitsunfähig gewesen war. Wenn schon nach Maßgabe der obigen Darlegungen die Auslegung des Tarifvertrages gemäß dem früheren Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin und die anschließende Anwendung der Tarifnorm maßgeblich bei der Ermittlung des Vertragswillens der Tarifpartner zu berücksichtigen ist, so muß das gleiche für die darin enthaltenen Einschränkungen gelten. Dies erscheint auch dann sinnvoll, wenn man von dem Zwecke einer den Rechtsmißbrauchstatbestand abschließend regelnden Tarifnorm - weitgehende Rechtssicherheit zu gewähren -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

ausgeht. Dieser Zweck bleibt voll gewahrt, wenn bei Fehlen jeglicher Arbeitsleistung im Urlaubsjahr der Urlaubsanspruch wegfällt.

Für den Streitfall ergibt sich hieraus folgendes: Maßgeblicher Stichtag ist hier der 3. Januar 1972 als der erste Arbeitstag des Jahres; der 1. Januar (Neujahr) und 2. Januar (Sonntag) scheiden aus. Als der für den Erwerb eines Urlaubsanspruchs maßgebliche Stichtag kann verständigerweise nur derjenige erste Tag jeder Urlaubsperiode gelten, an dem der Arbeitnehmer nach dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses Arbeit zu leisten hat. Dem entgegengesetzten nicht näher begründeten Standpunkt des Landesarbeitsgerichts kann sich der Senat nicht anschließen.

Es ist demnach unerheblich, ob der Kläger auch schon am 1. oder 2. Januar 1972 arbeitsunfähig war. Entscheidend ist allein, daß er es ab 3. Januar und danach dauernd bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses war. Dies schließt nach allgemeinen urlaubsrechtlichen Grundsätzen, die § 2 I C Nr. 10 TV unberührt gelassen hat, einen Urlaubsanspruch des Klägers für das Urlaubsjahr 1972 aus.

Demgemäß war das angefochtene Urteil aufzuheben. Zugleich war, da die Sache zur Endentscheidung reif ist, die Klage abzuweisen.

gez. Dr. Hilger

Röglin

Siara

Dr. Blasig

Bichler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)